

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 5/2563

Leitlinien für die Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen oder Bedingungen anderer gleichwertigen internationalen Standards (e-ISO)

-----

Zur Erleichterung der Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen oder Bedingungen anderer gleichwertigen internationalen Standards (e-ISO) in Übereinstimmung mit Abschnitten 11, 13 und 20 des Investment Promotion Act 2520 hat das Board of Investment das Büro des Board of Investment dazu autorisiert, folgende Leitlinien für die Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen oder Bedingungen anderer gleichwertigen internationalen Standards zu stellen:

1. Diese Bekanntmachung gilt für Antragsteller, die die Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen oder Bedingungen anderer gleichwertigen internationalen Standards einreichen und in deren Investitionsförderungszertifikaten die Bedingungen für die Erlangung eines Qualitätssicherungssystemzertifikats festgelegt werden.

2. Alle anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen oder Bedingungen anderer gleichwertigen internationalen Standards, die nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, unterliegen dem Gesetz über elektronische Transaktionen.

3. Bei Regeln, Ankündigungen und alle anderen Vorschriften des Board of Investment, die in dieser Mitteilung dargelegt wurden oder die dieser Ankündigung widersprechen, ist diese Ankündigung endgültig.

4. In dieser Bekanntmachung gelten folgende Begriffe:

Der Begriff „Dienstleister“ bezieht sich auf das Büro des Board of Investment

Der Begriff „Benutzer“ bezieht sich auf die geförderten Antragsteller, die die Bedingungen erfüllen müssen, um eines Qualitätssicherungssystemzertifikats, wie in der Investitionsförderungszertifikat angegeben, zu erhalten.

Der Begriff „Qualitätssicherungssystemzertifikats“ bezieht sich auf Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen nach ISO 9000 oder ISO 14000 oder einem gleichwertigen

internationalen Standard.

Der Begriff „Berichtsformular“ bezieht sich auf das vom Dienstleister vorgegebene Formular, in dem die Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen eingetragen werden und das über das Internet eingereicht werden soll.

Der Begriff „System“ bezieht sich auf die Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen über das Internet (e-ISO)

5. Verfahren für die Berichterstattung über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen sind wie folgt:

5.1 Die Benutzer, die einen Bericht über Ergebnisse der Einhaltung der ISO-Bedingungen einreichen möchten, müssen die Bedingungen für den Erhalt des Qualitätssystemzertifikats einhalten, die im Investitionsförderungszertifikat angegeben sind. Es müssen in solchen Qualitätssystemzertifikaten Informationen über den Geltungsbereich, Produkte oder Dienstleistungen und Standort für die Zertifizierung angegeben werden, wie in der Investitionsförderungszertifikat vorgegeben ist.

5.2 Der Benutzer kann den Bericht über das elektronische System einreichen. Wenn der Dienstleister den Bericht erhält, wird der Bericht überprüft und das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt.

5.3 Der Benutzer kann auf das e-ISO-System zugreifen, indem er denselben Benutzernamen und dasselbe Passwort verwenden, die auch im Dokumentenverfolgungssystem verwendet werden.

5.4 Der Dienstleister wird das E-ISO-System wie folgt betreiben:

5.4.1 Der Dienstleister wird den Bericht überprüfen, der gemäß 5.6 eingereicht wird.

5.4.2 Für den Fall, dass das Gesetz verlangt, dass Informationen in ihrer ursprünglichen Form als Originaldokument vorgelegt oder aufbewahrt werden, aber solche Informationen vom Dienstleister in Form einer Datennachricht gemäß den folgenden Anforderungen vorgelegt oder aufbewahrt werden, gelten solche vorgelegte und/oder aufbewahrtete Dokumente gemäß dem Gesetz als original:

(1) Eine zuverlässige Methode wird verwendet, um die Integrität der Information ab dem Zeitpunkt der Erzeugung der endgültigen Information zu gewährleisten; und

(2) Die Information kann anschließend angezeigt werden.

Die Integrität der Informationen gemäß (1) wird unter Berücksichtigung ihrer Vollständigkeit und Unveränderlichkeit bestimmt, abgesehen von der Hinzufügung jeglicher Befürwortung, Aufzeichnung oder jeder Änderung, die im normalen Verlauf der Kommunikation, Speicherung oder Anzeige der Information auftreten kann, die die Integrität dieser Informationen nicht beeinträchtigt.

Bei der Bestimmung der Methode zur Gewährleistung der Integrität der Informationen gemäß (1) müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, einschließlich des Zwecks, zu dem diese Informationen generiert werden.

5.4.3 Vorbehaltlich der Bestimmung von Nr. 5.4.2, für den Fall, dass das Gesetz die Aufbewahrung bestimmter Dokumente oder Informationen vorschreibt, wenn ein solcher Vorbehalt in Form einer Datennachricht gemäß den folgenden Anforderungen erfolgt, gelten solche aufbewartete Dokumente gemäß dem Gesetz als original:

(1) Die Datennachricht ist zugänglich, so dass sie für eine nachfolgende Referenz verwendbar ist, ohne dass die Bedeutung verändert wird;

(2) Die Datennachricht wird in dem Format aufbewahrt, in dem sie erzeugt oder gesendet wurde, oder in einem Format, von dem gezeigt werden kann, dass sie die erzeugte oder gesendete Information genau darstellt; und

(3) Die Information, die die Quelle, den Ursprung und das Ziel einer Datennachricht angibt, einschließlich Datum und Uhrzeit (falls diese Informationen vorhanden sind), die gesendet oder empfangen wurde, wird aufbewahrt.

5.5 Wenn die Benutzer sich am System angemeldet haben, sind die Benutzer für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich. Für den Fall, dass eine unbefugte Nutzung des Systems für irgendwelche Zwecke durch den Benutzernamen oder das Passwort eines Benutzers ohne Erlaubnis des Dienstleisters erfolgt und dies nicht durch Fehler seitens des Dienstleisters verursacht wird, haftet der Dienstleister in keiner Weise für den entstandenen Schaden.

5.6 Bei der Einreichung von Berichten über die Website müssen die Benutzer entsprechende Dokumente oder andere unterstützende Nachweise gemäß den vom Dienstleister festgelegten Kriterien und Verfahren einreichen.

5.7 Die Benutzer müssen überprüfen, ob die für die eingereichten Berichte

oder sonstigen Nachweise wahrheitsgetreu und korrekt sind, und dem Dienstleister gestatten, die Dokumente oder sonstigen Belege als Staatseigentum aufzubewahren. Wenn der Dienstleister solche Dokumente benötigt, müssen die Benutzer dem Dienstleister unverzüglich die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen.

5.8 Nachdem die Benutzer bestätigt haben, dass die bereitgestellten Informationen korrekt und genau sind und sie dem Dienstleister übermittelt haben, gelten sie als vollständig und können nicht geändert werden, außer mit Zulassung des Dienstleisters.

5.9 Um die Sicherheit der elektronischen Datenübertragung zu gewährleisten, müssen die Benutzer Maßnahmen ergreifen, um ihre Betreiber zu überwachen, um ihren Benutzernamen und ihr Passwort als vertrauliche Daten zu sichern. Die Benutzer dürfen keinen unbefugten Dritten, der nicht der Besitzer des Benutzernamens und des Passworts ist, auf diese vertraulichen Daten zugreifen lassen. Benutzer haften für den Fall, wenn eine nicht autorisierte Partei den Benutzernamen und das Passwort verwendet, um dem Dienstleister Schaden zuzufügen.

5.10 Die Benutzer müssen den Dienstleister sofort im Falle der folgenden Ereignisse benachrichtigen:

5.10.1 Die Benutzer erfahren, dass der Benutzername und das Passwort, die bei der Datenübertragung verwendet werden, verloren gehen, beendet, geändert, bekannt oder von einer nicht autorisierten Partei verwendet werden, die nicht der Besitzer des Benutzerkontos ist.

5.10.2 Wenn die Umstände ein hohes Risiko darstellen, dass der Benutzername und das Passwort, die bei der Datenübertragung verwendet werden, verloren gehen, beendet, geändert, bekannt oder von einer nicht autorisierten Partei verwendet werden, die nicht der Besitzer des Benutzerkontos ist.

Die Benutzer können die in Absatz 1 genannte Klausel nicht geltend machen, um die Verantwortung an eingereichten elektronischen Daten zu verweigern, bevor sie den Dienstleister über die Klausel in Absatz 1 informieren.

Die Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Notfalls können die Benutzer jedoch den Dienstleister per Fax benachrichtigen und am nächsten Arbeitstag einen Brief an den Dienstleister senden.

Nach Erhalt einer Mitteilung über die in Absatz 1 genannte Klausel muss der Dienstleister alle den Benutzern zuvor gewährten Ausstellungen stornieren. In diesem Fall können die Benutzer einen Antrag zur Investitionsförderung erneut gemäß 5.6 einreichen.

5.11 Es versteht sich, dass der Dienstleister die elektronischen Daten eines Benutzers nur erhalten hat, wenn der Dienstleister dem Benutzer in einem elektronischen Format oder einem anderen Ersatzformat antwortet.

Die Antwort des Dienstleisters gemäß Absatz 1 entspricht nicht einer Genehmigung oder Bestätigung, dass der Dienstleister die Vollständigkeit der übermittelten elektronischen Daten überprüft hat.

5.12 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die von Benutzern übermittelten elektronischen Daten in folgenden Fällen nicht zu akzeptieren:

5.12.1 Wenn technische Daten darauf hindeuten, dass die eingereichten elektronischen Daten nach der Einreichung geändert wurden, oder dass Unregelmäßigkeiten mit dem Benutzernamen und dem Passwort auftauchen, die die eingereichten elektronischen Daten regeln.

5.12.2 Wenn festgestellt wird, dass die empfangenen elektronischen Daten nicht den technischen Vorgaben entsprechen, die im Benutzerleitfaden zum Zeitpunkt der Einreichung vorgeschrieben sind.

Für den Fall, dass der Dienstleister die elektronischen Daten ablehnt, muss der Dienstleister den Benutzer unverzüglich in elektronischer Form oder in einem anderen Format informieren.

5.13 Die Zeit, die auf dem Server des Dienstleisters (GMT+7) angezeigt wird, wenn der Benutzer die Daten einreicht, gilt als Zeit für die Übermittlung. Die Zeit, die auf dem Server des Dienstleisters (GMT+7) angezeigt wird, ist die Empfangszeit. Der Hauptsitz oder die Adresse des Benutzers gilt als Ort der Datenübermittlung. Der Sitz des Dienstleisters gilt als der Ort, an dem die Daten empfangen wurden.

5.14 Vorbehaltlich der Bestimmung von Nr. 5.13, das Datum und die Uhrzeit an dem Arbeitstag, an dem der Dienstleister die vollständigen und korrekten elektronischen Daten erhält, gilt als das Datum, an dem der Benutzer die elektronischen Daten zur Überprüfung einreicht.

In Bezug auf Datum und Uhrzeit der Einreichung des Dokuments oder einer Geschäftsaktivität mit oder durch Dienstleister des Investment Promotion Act, wenn sie im Computersystem des Dienstleisters über ein elektronisches Datenformat erfolgt, können Berichte über die e-ISO-System jeden Tag (einschließlich Feiertage) 24 Stunden eingereicht werden.

5.15 Im Falle höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Umstandes, der dazu führt, dass der Dienstleister aufgrund eines Systemfehlers oder einer Fehlfunktion nicht in der Lage ist, den Dienst bereitzustellen, haftet der Dienstleister nicht für den Schaden, der den Benutzern entsteht.

5.16 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Berichte nicht zu berücksichtigen, die nicht den Vorgaben des Dienstleisters entsprechen.

5.17 Im Falle von Störungen in dem Computersystem des Dienstleisters, die die Dienste über des e-ISO-Systems behindern, ist die Einreichung der Papier-basierten Berichte erforderlich.

6. Das Board of Investment wird die elektronische Dienstleistung ab dem 1. Dezember 2020 anbieten und die Annahme von papierbasierten Berichten ab dem 30. November 2020 beenden.

7. Jeder Fall, der nicht gemäß dieser Bekanntmachung entschieden werden kann, wird vom Generalsekretär des Board of Investment entschieden.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 28. Oktober 2020

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment